

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Nur per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IE4-2131-11-2-4	Bearbeiter Herr Welsch	München 08.04.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-2838 / -12838	Zimmer OPL1-0366	E-Mail Waffenrecht@stmi.bayern.de

**Waffenrecht;
Waffenerlaubnis für Jagdscheininhaber; Urteil des BVerwG vom 07.03.2016
zur Auslegung von § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG**

Anlage

Urteil des BVerwG vom 07.03.2016, Az. 6 C 60.14

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016 übersenden
wir zu Ihrer Kenntnis.

Das Gericht stellt darin letztinstanzlich fest, dass halbautomatische Schusswaffen
bereits dann unter das sachliche Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG
fallen und damit nicht zur Jagd auf Wild verwendet werden dürfen, falls sie ein
Magazin aufnehmen können, das mehr als zwei Patronen fassen kann – und dies
unabhängig davon, ob ein Jagdscheininhaber ein solches Magazin verwenden
will. Bereits die Eignung, ein größeres Patronenmagazin aufnehmen zu können,
begründe das Verbot, die Waffe zur Jagd auf Wild zu verwenden.

Auch wenn das Urteil zunächst eine jagdrechtliche Frage betrifft, hat es auch Auswirkungen auf das Waffenrecht: § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ermöglicht Waffenerlaubnisse für Jagdscheininhaber nur für Waffen, die „nach dem Bundesjagdgesetz (...) nicht verboten“ sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil auch festgestellt, dass das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist und daher eine Waffenerlaubnis ausschließt.

Welche Folgerungen aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere jagdrechtlich umfassend zu ziehen sind, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Derzeit werten auch das für das Jagdrecht zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das für das Waffenrecht zuständige Bundesministerium des Innern die Entscheidung aus und bemühen sich um eine abgestimmte Reaktion.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Waffenbehörden,

- vorerst keine Waffenerlaubnisse für die vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betroffenen Waffen zu erteilen,
- bereits wirksam erteilte Waffenerlaubnisse aber in Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Auswertung entsprechend § 45 Abs. 3 WaffG vorerst nicht zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat